



EFRE-Merkblatt „Allgemeine Grundsätze der EFRE-Förderung“ Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020

Stand: 29.09.2015

Das vorliegende Merkblatt soll Ihnen helfen, die Anforderungen im Zusammenhang mit einer Förderung aus dem EFRE vor Antragstellung einzuschätzen und bei der Durchführung Ihrer Maßnahme zu berücksichtigen. Es ist keine vollständige Ausführung aller Förderregeln, sondern soll Ihnen die wichtigsten Unterschiede einer EFRE-Förderung zu anderen Förderungen aufzeigen.

Hintergrund

Die Europäische Union (EU) fördert mit dem EFRE den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, im dem sie eine nachhaltigen Entwicklung und Strukturanpassung der regionalen Wirtschaften finanziell unterstützt. Dafür reicht die EU die Mittel des EFRE an die Regionen der EU-Mitgliedstaaten - wie das Land Brandenburg - aus, die die Empfänger auswählen und die Ausgaben verwalten. Um den Einsatz der EFRE-Mittel durch die Regionen zu steuern, erlässt die EU umfangreiche Bestimmungen, deren Einhaltung kontrolliert wird. Die europäischen Regelungen wirken sich direkt auch auf die Zuwendungsempfänger aus und ergänzen nationale Fördervorschriften.

Die gesamten allgemeinen und projektspezifischen Förderregeln teilt Ihnen die Bewilligungsstelle (ILB) im Zuwendungsbescheid mit. Die allgemeinen Bestimmungen finden Sie unter:

[ANBest-EU](#)

Die wichtigsten Grundsätze sind im Folgenden kurz erläutert.

Erstattungsprinzip¹

Soweit in der Förderrichtlinie nichts anderes geregelt ist, werden nur „tatsächlich getätigte Ausgaben“ anteilig erstattet. Das bedeutet, dass Sie als Zuwendungsempfänger in Vorleistung treten und Ihnen die Bewilligungsstelle die Ausgaben auf der Grundlage von Belegen nachträglich anteilig erstattet. Zu den Belegen gehören insbesondere Rechnungen, Zahlungsnachweise (z. B. Kontoauszüge) und Stundenaufschreibungen. Es ist auch möglich, Formulare und Belege elektronisch einzureichen. Welche Ausgabenarten sie in welcher Höhe nachträglich, anteilig erstattet bekommen, ist in den jeweiligen Fördergrundlagen geregelt.

Separate Buch-/Kontoführung²

Damit die von Ihnen zur Erstattung beantragten Ausgaben ohne weiteres überprüfbar sind, werden Sie mit den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid verpflichtet, für die Einnahmen und Ausgaben Ihrer Maßnahme ein separates Buch- und Kontoführungssystem zu verwenden. Gemeinden und gemeindlicher Bereich sind verpflichtet, die Zuwendungen auf einem gesonderten Bankkonto zu bewirtschaften.

¹ Art. 67 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1083/2006. (VO (EU) Nr. 1303/2013)

² Art. 125 Abs. 4 b) VO (EU) Nr. 1303/2013

Ausschluss von Barzahlungen

Für die Erstattungsanträge des Landes Brandenburg an die EU muss grundsätzlich nachgewiesen werden, dass die beantragten Ausgaben tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.³ Bei Barzahlungen ist dieser Nachweis nur unzureichend möglich. Barzahlungen werden daher nicht anerkannt bzw. erstattet.

Information und Kommunikation⁴

Zur Bekanntmachung der Förderungen des EFRE sind Sie als Zuwendungsempfänger zu sogenannten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen verpflichtet. Beispielsweise können Sie beauftragt werden ein A 3 Plakat an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen oder die finanzielle Unterstützung durch die EU muss auf Ihrer Website ausgewiesen werden. Die Art der Maßnahmen wird im Verhältnis zur Höhe der Förderung festgelegt. Die konkreten Anforderungen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Vorschriften zur Information und Kommunikation“ bzw. Ihrem Zuwendungsbescheid.

Link zum Merkblatt „Vorschriften zur Information und Kommunikation“:

[EFRE-Merkblatt "Vorschriften zu Kommunikation und Publizität"](#)

Zudem werden Daten Ihrer Maßnahme auf der Website www.efre.brandenburg.de veröffentlicht.

Vergabe von Aufträgen⁵

Zuwendungsempfänger, die öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind, unterliegen den Bestimmungen des Vergaberechts. Zuwendungsempfänger, die private Auftraggeber sind, werden mit dem Zuwendungsbescheid beauftragt

- bei einem Fördersatz von mehr als 50 Prozent und einem voraussichtlichen Auftragswert zwischen 500 EUR und 100.000 EUR mindestens drei vergleichbare Angebote bzw. Preisvergleiche (z. B. aus Katalogen, Flyern oder Internetangeboten) einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren.
- bei einem Fördersatz von mehr als 50 Prozent und einem voraussichtlichen Auftragswert über 100.000 EUR die Vergabebestimmungen der VOB/A⁶ und VOL/A⁷ einzuhalten.

Die ausführlichen Bestimmungen finden Sie unter Nr. 3 der ANBest-EU.

Querschnittsziel Gleichstellung und Nichtdiskriminierung⁸

Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, u. a. bei der EFRE-Förderung die Gleichstellung von Männern und Frauen zu berücksichtigen und zu fördern. Bei der Förderung sind erforderliche Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu ergreifen. Insbesondere ist die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Wie diese Ziele der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung in Ihrer Maßnahme umgesetzt werden können, entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Berücksichtigung des Querschnittszieles „Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung“:

³ Art. 67 Abs. 1 a) VO (EU) Nr. 1303/2013

⁴ Art. 115 i. V. m. Anhang XII VO (EU) Nr. 1303/2013

⁵ Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU), Nr. 3

⁶ Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A

⁷ Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil A

⁸ Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013

[EFRE-Merkblatt "Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung"](#)

Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung⁹

Bei allen EFRE-Förderungen ist das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung, des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität zu beachten. Bei den einzelnen Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und –management gefördert werden.

Wie das Prinzip der Nachhaltigkeit in Ihrer Maßnahme umgesetzt werden kann, entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Berücksichtigung des Querschnittszieles „Nachhaltige Entwicklung“.

[EFRE-Merkblatt "Nachhaltige Entwicklung"](#)

Indikatoren¹⁰

Die regionale Wirtschaftsförderung des EFRE wird mittels Kennzahlen, den sog. Indikatoren, laufend beobachtet und bewertet. Dafür werden Zielwerte für definierte Indikatoren festgelegt. Es werden möglichst Fördermaßnahmen ausgewählt, die einen realistisch kalkulierten und möglichst hohen Beitrag zur Erfüllung der Indikatorenzielwerte des Landes Brandenburg leisten. Mit Ihnen als Antragsteller werden konkrete Zielwerte (Indikatoren) für Ihre Fördermaßnahme vereinbart. Sie sind verpflichtet, die Indikatoren zu den in Ihrem Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitpunkten zu melden.

Näheres erfahren Sie im Merkblatt „Datenerhebung im Rahmen des EFRE 2014 – 2020 (Monitoring)“:

[EFRE-Merkblatt "Datenerhebung im Rahmen des EFRE 2014 - 2020 \(Monitoring\)"](#)

Prüfungen und Kontrollen

Die Verwendung öffentlicher Mittel erfordert ein hohes Maß an Transparenz gegenüber den jeweiligen Mittelgebern. Daher kann die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung einer Maßnahme, die aus dem EFRE und nationalen Mitteln finanziert wird, nicht nur von der Bewilligungsstelle, sondern auch von nationalen und europäischen Prüfinstanzen geprüft werden. Dazu zählen das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde und die Bescheinigungsbehörde des EFRE, die Prüfbehörde des EFRE, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber und deren Prüfinstanzen.

Als Zuwendungsempfänger sind Sie verpflichtet, diesen Stellen bzw. deren Beauftragten angeforderte Bücher, Belege, sonstige Geschäftsunterlagen und Dokumente bereitzustellen, für örtliche Erhebungen Zugang zu Ihren Geschäftsräumen zu gewähren und alle im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen. Die Prüfer können die Verwendung der Zuwendung selbst durch örtliche Erhebungen prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen.

⁹ Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013

¹⁰ Art. 125 Abs. 2 d) VO (EU) Nr. 1303/2013